

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2016 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2016 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser- und Kanalgebühren **lt. gesonderten Bescheid**
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer und
- Zweitwohnungssteuer

zzgl.

- ***Bankgebühren zwischen 0,22 € und 3,90 € wegen nichteingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren***
- ***Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen***

Hinweis: Solange sich keine Änderungen ergeben haben, sind die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. aus dem Jahr 2015 weiterhin gültig (Mehrjahresbescheide). Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal) ergingen neue Bescheide.

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift (Bankeinzug) nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 29. Februar 2016: Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 19. Februar 2016

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-